RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Kürzungen, Sanktionen, Ausschlüsse im Verwaltungsverfahren der Krisenbeihilfe Frostschäden im Obst- und Weinbau auf Grundlage der VO (EU) 2675/2024 sowie der Bundesverordnung vom 11.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 352)

Die Krisenbeihilfe zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Unternehmen der Sektoren Obst- und Weinbau wird aus Mitteln der Agrarreserve der Europäischen Union finanziert. Die finanziellen Interessen der Union sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Gegen Landwirte und andere Begünstigte, die diese Normen nicht einhalten, sollen verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden.
Hierbei werden Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse unterschieden.

Die vollständige Rücknahme, Ablehnung oder Förderausschluss kann unter anderem aus den unten genannten Gründen erfolgen (Nicht-erschöpfende Liste):

- Schwerwiegender Verstoß (Beispiele: Verhinderung der Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch den Begünstigten oder seinen Vertreter. Bei der Verhinderung einer Kontrolle gilt, dass die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und damit der Zuwendungszweck bzw. die Erreichung des Zuwendungszieles nicht festgestellt und damit nicht bestätigt werden kann.)

  Der Zuwendungsbescheid ist vollständig aufzuheben. Sofern die Zuwendung oder Zuwendungsanteile bereits ausgezahlt wurden, sind diese vollständig zurückzufordern.

- Falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder versäumt wurde, die erforderlichen Informationen zu liefern

Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn

- der Verstoß des Begünstigten gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände oder einen offensichtlichen Irrtum zurückzuführen ist,
- der Verstoß des Begünstigten gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf einen Fehler der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für den Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war
- der Begünstigte die Bewilligungsbehörde davon überzeugen kann, dass er nicht die Schuld trägt an der Nichteinhaltung von Auflagen oder Verpflichtungen oder wenn die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass der Begünstigte keine Schuld trägt (gem. Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 Abs. 5 c),

- eine Heilungsmöglichkeit (gem. Artikel 59 Verordnung (EU) 2021/2116) verhältnismäßig, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet oder
- der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts und um sicherzustellen, dass die aus dem Gewährung der Krisenbeihilfe an die entsprechenden landwirtschaftlichen Unternehmen der betroffenen Sektoren Obst- und Weinbau korrekt erfolgt, dient der folgende Sanktionskatalog:

Verstoß / Unregelmäßigkeit	Kürzungen	Höhe der Sanktion oder Ausschluss **zusätzlich** zur Kürzung oder weitere Veranlassungen
Fehlerhafte Flächenangaben bzw. nicht nachgewiesene Antragsflächen im Verhältnis zur gemeldeten geschädigten Gesamtfläche (nachstehend „gG“ abgekürzt) Fehler < 10 % der gG Fehler = 10 bis 25 % der gG Fehler 25 bis 50 % der gG Fehler > 50% der gG	Abzug der aberkannten Flächen	keine zusätzlichen Sanktionen zusätzlich 10 % Abzug zusätzlich 25 % Abzug Ausschluss
Fehlende Angaben zu Erntemengen, Erlösne oder Anbaufläche einer Kulturart Abweichung bis 10 % vom beantragten Gesamtschaden Abweichung bis 25 % vom beantragten Gesamtschaden Abweichung zwischen 26 bis 50 % vom beantragten Gesamtschaden Abweichung über 50 % vom beantragten Gesamtschaden	Der beantragte beihilfefähige Betrag ist um den Schaden der durch die Kultur mit den fehlenden Angaben entstanden ist zu korrigieren.	keine zusätzlichen Sanktionen zusätzlich 10 % Abzug vom verbleibenden Schaden zusätzlich 25 % Abzug vom verbleibenden Schaden Ausschluss

Nicht entstandene Kosten wurden für Flächen mit Totalausfall nicht im Förderantrag angegeben.		Ausschluss und Weitergabe an die Staatsanwaltschaft wegen Verdacht auf Subventionsbetrugs
Erhaltene Kompensationsleistungen (Entschädigungsleistungen von Versicherungen) wurden nicht bzw. nicht vollständig im Förderantrag angegeben.		Ausschluss und Weitergabe an die Staatsanwaltschaft wegen Verdacht auf Subventionsbetrugs

Der vorstehende Katalog ist nicht als abschließend zu betrachten. Sollten in diesem Katalog nicht aufgeführte Verstöße gegen Nebenbestimmungen oder Fördervoraussetzungen erkennbar werden, müssen diese ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid geregelter Widerrufsvorbehalte, ebenfalls zu einer Korrektur des beantragten beihilfefähigen Betrags oder der Aufhebung des Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

Hinweise zum Subventionsbetrug

Die im Förderantrag und Auszahlungsantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden. Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 AEUV, dem gegebenenfalls einschlägigen Landesrecht sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.